

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/1902

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz - Drs. 16/2189

Berichtersteller: Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE):

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt Ihnen in der Drucksache 16/2189 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP und gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, Grünen und der Linken den Gesetzesentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Die mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen und für Inneres, Sport und Integration haben sich dieser Empfehlung mit gleichlautendem Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Bereits bei der öffentlichen Erörterung des direkt überwiesenen Gesetzesentwurfs haben die Vertreter der Regierungsfractionen darauf hingewiesen, dass das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. März 2010 notwendig sei. Ob ein solches zeitnahes Inkrafttreten des Gesetzes tatsächlich erforderlich ist, war auch im weiteren Beratungsverlauf einer der Hauptdiskussionspunkte im federführenden Ausschuss. Vertreter der Regierungsfractionen haben ein Inkrafttreten zum 1. März 2010 aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und im Interesse der Rechtsanwender für erforderlich gehalten, während die Vertreter der Oppositionsfractionen diese Auffassung auch im Hinblick auf die Rechtspraxis in anderen Bundesländern nicht geteilt und eine längere Beratungsphase für den Gesetzesentwurf gefordert haben.

Im Hinblick auf das kurze Beratungsverfahren und im Hinblick darauf, dass mit den empfohlenen Änderungen nur ein Teil der Kritik der Oppositionsfractionen ausgeräumt werden konnte, haben diese den Gesetzesentwurf abgelehnt.

Zu den empfohlenen Änderungen, die sich auf solche des federführenden Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz beziehen, ist im Einzelnen Folgendes zu berichten:

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - NAG-BNatSchG):

Zu § 1 (Regelungsgegenstand dieses Gesetzes):

Der empfohlene neue Satz 2 sieht eine Ausnahme für die Geltung der abweichenden Regelungen für die Küstengewässer im Sinne des BNatSchG vor. Eine genaue Definition des Begriffs der Küstengewässer findet sich dabei in § 3 Nr. 2 WHG i. V. m. § 1 Abs. 4 NWG (in der ab 1. März 2010 geltenden Fassung). Die Ergänzung ist nach Auffassung des Ausschusses aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich, da der Meeresnaturschutz nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG - nicht nur in seinen Grundsätzen, sondern insgesamt - zum abweichungsfesten Kern gehört. Dementsprechend bestimmt § 56 Abs. 1 BNatSchG, dass die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes unter anderem auch - anders als bisher - im Bereich der Küstengewässer Anwendung finden. Nach der Begründung zum BNatSchG (BR-Drs. 278/09, S. 228, Einzelbegründung zu § 56) soll durch diese Regelung verdeutlicht werden, dass das Recht des Meeresnaturschutzes im Küstenmeer Teil des abweichungsfesten Kerns des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Artikels 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG ist. Der Meeresnaturschutz umfasst nach

*) Die Drucksache 16/2216 - ausgegeben am 15.02.2010 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.

der allgemeinen Begründung zum BNatSchG dabei den maritimen Arten- und Gebietsschutz sowie die Kompensation von Eingriffen im maritimen Bereich (BR-Drs. 278/09, S. 131). Daraus folgt nach Auffassung des Ausschusses, dass das niedersächsische Landesrecht für den Bereich der Küstengewässer keine von den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes abweichenden Regelungen treffen darf, sofern nicht das BNatSchG den Ländern ausdrücklich gesetzgeberische Handlungsspielräume lässt.

Zu § 2 (Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörde):

Der Ausschuss empfiehlt zur Erleichterung der Rechtsanwendung die Überschriften des Gesetzes durchgängig um die jeweilige Vorschrift des BNatSchG zu ergänzen, auf die sich die landesrechtliche Regelung bezieht. Die entsprechenden Ergänzungen werden im Folgenden nicht mehr besonders erwähnt.

Der Ausschuss schlägt vor, Absatz 1 zu streichen. Absatz 1 ist neben § 3 Abs. 2 BNatSchG und Absatz 2 dieses Gesetzes, die den zuständigen Behörden umfassend die Aufgabe der Einhaltung der Naturschutz- und Landschaftspflege betreffenden Vorschriften zuweisen, entbehrlich, weil ein sachlicher Unterschied zwischen der Obliegenheit, Rechtsvorschriften durchzuführen (Absatz 1 der Entwurfsfassung) und deren Einhaltung sicherzustellen (Absatz 2 der Entwurfsfassung) nicht erkennbar ist.

Die zu Absatz 2 empfohlene Formulierung dient der Klarstellung des Verhältnisses der Regelung zum Bundesrecht und zugleich der Straffung der Entwurfsfassung. Die Empfehlung stellt in einem neuen Satz 0/1 zunächst klar, dass die in § 32 näher geregelten Naturschutzbehörden Behörden im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind, und enthält somit die erforderliche niedersächsische Ausführungsvorschrift. Hierbei ist allerdings, um die Regelung an die übrigen Vorschriften des Entwurfs anzupassen, eine Singularformulierung gewählt worden. Klargestellt wird in Satz 1 zudem, dass es sich nur um eine ergänzende Regelung zu § 3 Abs. 2 BNatSchG handelt. Da auf die bundesrechtliche Regelung Bezug genommen wird, kann die Formulierung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Entwurfsfassung deutlich gestrafft werden. Mit der Formulierung „sonstiges Bundesrecht“ sind die über § 3 Abs. 2 BNatSchG hinausgehenden bundesrechtlichen Vorschriften gemeint, die Naturschutz und Landschaftspflege betreffen. Das in Satz 2 ergänzte Wort „auch“ macht deutlich, dass sich die Ermächtigungsgrundlage im Übrigen aus dem Bundesrecht (§ 3 Abs. 2 BNatSchG) ergibt.

Die empfohlene Ergänzung des Satzes 1 in Absatz 4 („im Übrigen“) entspricht der bisherigen Rechtslage und ist auch sinnvoll, weil die Ermächtigungsgrundlage selbst bereits in den Absätzen 2 und 3 sowie in § 3 Abs. 2 BNatSchG enthalten ist. Zu Satz 2 des Absatzes 4 wird eine Angleichung an die üblicherweise verwendete juristische Terminologie empfohlen.

Zu § 3 (Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne):

Der Ausschuss empfiehlt im Hinblick auf die Ergebnisse der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung, auf die in Absatz 1 geregelte Abweichung vom Bundesrecht zu verzichten. Die Aufstellung von Landschaftsprogrammen ist nach dem Bundesrecht in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt (§ 10 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). In Absatz 1 soll daher nur noch festgelegt werden, wer zuständige Behörde ist, nämlich die oberste Naturschutzbehörde. Einem weitergehenden Änderungsantrag der Fraktion der Grünen, der eine verpflichtende Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsprogramms vorsah, ist die Ausschussmehrheit nicht gefolgt.

Die pauschale Bezugnahme auf das Bundesrecht in Absatz 2 Satz 1 kann im Hinblick auf die Ergänzung der Überschrift entfallen.

Zu § 4 (Landschaftspläne und Grünordnungspläne):

In Absatz 1 kann die pauschale Bezugnahme auf das Bundesrecht im Hinblick auf die Ergänzung der Überschrift ebenfalls entfallen.

Der Ausschuss empfiehlt auf Vorschlag der Fraktionen von CDU, FDP und den Grünen, Absatz 2 zu streichen und damit auf eine Abweichung von § 11 BNatSchG zu verzichten. Zum einen erschien dem Ausschuss der mit der Entwurfsfassung beabsichtigte Regelungszweck nicht hinreichend deutlich. Die in der Entwurfsfassung vorgesehene Abweichung räumt den Gemeinden im Hinblick auf die Aufstellung von Landschaftsplänen ein Ermessen ein. Da das Bundesrecht die Aufstellung eines Landschaftsplanes aber ebenfalls nur dann zwingend vorschreibt, wenn und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele von Natur und Landschaft (vgl. § 9 Abs. 3 BNatSchG) erforderlich ist, hat sich dem Ausschuss nicht erschlossen, welche (weiteren) Ermessenserwägungen für die Aufstellung eines Landschaftsplans noch maßgeblich sein könnten.

Im Übrigen hat der Ausschuss die Regelung auch im Hinblick auf den allgemeinen Grundsatz des § 8 BNatSchG zumindest für nicht ganz unproblematisch gehalten, da dieser die Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen des Instruments der Landschaftsplanung sowohl auf überörtlicher als auf örtlicher Ebene vorsieht. Die Regelung der Entwurfsfassung hätte aber dazu geführt, dass eine Planung auf örtlicher Ebene nun in keinem Fall mehr zwingend gewesen wäre.

Zu § 5 (Eingriffe in Natur und Landschaft):

Der Ausschuss empfiehlt auf Vorschlag der Fraktionen von CDU, FDP und den Grünen, auf die von § 14 BNatSchG abweichende Vorschrift zu verzichten.

Der Ausschuss hat die Regelung der Entwurfsfassung zunächst in rechtssystematischer Hinsicht für problematisch gehalten, weil sie dazu geführt hätte, dass ein- und dieselbe Maßnahme in einem Natura 2000-Gebiet in manchen Fällen ein Eingriff gewesen wäre (nämlich dann, wenn die Maßnahme nicht durch eine Kohärenzsicherungsmaßnahme nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG hätte ausgeglichen oder ersetzt werden können), in anderen Fällen aber nicht. Zudem hätte die Vorschrift zu einer Art Zirkelschluss geführt, weil sie einen Eingriff bei der Möglichkeit eines Ausgleichs oder Ersatzes durch Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ausgeschlossen hätte, aber die Möglichkeit eines solchen Ausgleichs oder Ersatzes gerade nur anhand des konkreten Eingriffs beurteilt werden kann. Die Regelung ist nach Auffassung des Ausschusses im Übrigen auch im Hinblick auf den allgemeinen Grundsatz des § 13 BNatSchG, von dem der Landesgesetzgeber nicht abweichen darf, nicht unproblematisch. Nach der Begründung zu § 13 BNatSchG soll nämlich als allgemeiner Grundsatz auch der Tatbestand der Eingriffsregelung - eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft - geregelt werden. Hiervon würde aber abgewichen, wenn in bestimmten Gebieten - nämlich in Natura 2000-Gebieten - eine solche erhebliche Beeinträchtigung in manchen Fällen bereits keinen Eingriff darstellen würde. Bedenken bestehen auch im Hinblick auf das vom allgemeinen Grundsatz umfasste Rechtsfolgenprogramm Vermeidung - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Ersatz in Geld. Da das Prüfungsprogramm der FFH-Verträglichkeitsprüfung sich nicht in allen Punkten mit der Eingriffsprüfung deckt, wäre zweifelhaft, ob dem Vermeidungsgebot hinreichend Rechnung getragen werden könnte.

Der Ausschuss meint, dass es sich eher um ein Konkurrenzproblem auf Rechtsfolgenseite handelt, das durch die neue - auf Vorschlag des Bundesrates in das BNatSchG aufgenommene - bundesrechtliche Regelung des § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG (entsprechend der bisherigen Praxis) flexibel gelöst werden kann. § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG sieht vor, dass Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung anerkannt werden können. Die Möglichkeit der Anerkennung dieser Maßnahmen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme im Einzelfall berücksichtigt dabei auch, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung, in der die Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG festgelegt werden, nicht in jedem Fall die gleichen Schutzgüter wie die Eingriffsregelung umfasst (vgl. dazu auch aus der Anhörung im Einzelnen die Vorlage 24 des BUND S. 8 f. und die Vorlage 22 der Hochschule Fulda, S. 4 f.). Eine starre Konkurrenzregelung, wie in der Entwurfsfassung vorgesehen, könnte demgegenüber nach Auffassung des Ausschusses die Unterschiede der beiden Rechtsregime nicht hinreichend berücksichtigen.

Zu § 5/1 (Eingriffe in Natur und Landschaft):

Der neue § 5/1 beruht auf einem Vorschlag der Fraktionen von CDU und FDP und soll die Regelung des § 7 Abs. 1 der Entwurfsfassung ergänzen. § 7 Abs. 1 hat zur Folge, dass bei ansonsten nicht genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Eingriffen, die auch nicht von einer Behörde durchgeführt werden, das nach § 17 Abs. 3 BNatSchG vorgesehene Erfordernis einer Genehmigung durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde entfällt. Hätte man es bei der Regelung des § 7 Abs. 1 der Entwurfsfassung belassen, hätte dies allerdings nicht bedeutet, dass die Eingriffsregelung auf solche Fälle überhaupt nicht mehr anzuwenden gewesen wäre; vielmehr wären in einem solchen Fall die Verpflichtungen nach § 13 BNatSchG auch bei Unanwendbarkeit des § 17 Abs. 3 BNatSchG bestehen geblieben. Um diesen Widerspruch zu lösen, hat sich der Ausschuss mehrheitlich dafür ausgesprochen, in dem neuen § 5/1 schon den Tatbestand der Eingriffsregelung für ansonsten nicht anzeige- und genehmigungsbedürftige Veränderungen, die auch nicht von einer Behörde durchgeführt werden, einzuschränken und klarzustellen, dass die genannten Veränderungen nicht dem Eingriffsbegriff des § 14 Abs. 1 BNatSchG unterfallen.

Dem Einwand des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD), dass ein solcher landesrechtlicher Ausschluss bestimmter Veränderungen aus dem Eingriffsbegriff im Hinblick auf den abweichungsfesten Kern des § 13 BNatSchG nicht ganz unproblematisch sei, weil zumindest nach der Begründung des Bundesnaturschutzgesetzes nicht nur die Rechtsfolgenkaskade, sondern auch der Tatbestand abweichungsfest geregelt werden sollte (vgl. BR-Drs. 278/09, S. 179, Einzelbegründung zu § 13), haben sich die Vertreter der Fraktionen von SPD und Grünen angeschlossen und den Änderungsvorschlag abgelehnt. Die Regierungsfaktionen waren demgegenüber der Auffassung, dass das rechtliche Risiko überschaubar sei und haben darauf hingewiesen, dass eine gesetzlich geregelte Ausnahme für solche „Bagatelleingriffe“ - wie sie hier der Sache nach beabsichtigt sei - auch für den Rechtsanwender leichter nachzuvollziehen sei.

Zu § 6 (Ersatzzahlung, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen):

Der Ausschuss empfiehlt, die Überschrift enger an den Regelungsgehalt der Vorschrift anzugleichen. Die in § 6 geregelten Abweichungen betreffen aus der umfassenden Vorschrift des § 15 BNatSchG nämlich nur die Regelungen zur Ersatzzahlung.

Zu Absatz 1 Satz 1 empfiehlt der Ausschuss lediglich eine redaktionelle Berichtigung. Die mit der Regelung nicht völlig auszuschließenden kompetenzrechtlichen Risiken im Hinblick auf den allgemeinen Grundsatz des § 13 sollen nach der mehrheitlichen Auffassung im Ausschuss hingenommen werden. Der GBD hatte darauf hingewiesen, dass im neuen Bundesrecht in § 13 als allgemeiner Grundsatz abweichungsfest geregelt sei, dass Eingriffe, soweit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind, durch Ersatzzahlungen in Geld zu kompensieren sind. Es sei daher zumindest zweifelhaft, ob eine Regelung, die die Kompensation anknüpfend an die Investitionskosten der Höhe nach begrenzt, und damit ggf. die Dauer und Schwere des Eingriffs nicht vollständig berücksichtigt, diesem Kompensationsgebot genüge.

Die zu Absatz 1 Satz 2 empfohlenen Änderungen sollen klarstellen, dass mit der Regelung in den genannten Ausnahmefällen des § 15 Abs. 2 Satz 4 vom Bundesrecht abgewichen wird, wobei das Wort „auch“ verdeutlicht, dass in den übrigen Fällen die Anforderungen des § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG für die Verwendung der Ersatzzahlung weiterhin gelten.

Das Regelungsziel des Absatzes 2 ist von den Regierungsfaktionen dahin gehend präzisiert worden, dass eine mögliche Rechtsverordnung des Bundes in Niedersachsen von vornherein nicht zur Anwendung kommen solle, da die Eingriffsregelung in Niedersachsen auch ohne weitere Regelungen vollziehbar sei. Auch eine (zusätzliche) Verordnungsermächtigung für die oberste Naturschutzbehörde werde somit nicht benötigt. Der Ausschuss empfiehlt daher, die in § 15 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG enthaltene Verordnungsermächtigung für Niedersachsen für nicht anwendbar zu erklären und insoweit vom Bundesrecht abzuweichen. Diese Empfehlung berücksichtigt, dass die Frage, ob und wie die Länder von einer bundesrechtlichen Verordnung abweichen können, durch die Föderalismusreform und die grundgesetzlichen Regelungen zum Abweichungsrecht der Länder nicht

beantwortet worden ist. Eine rechtliche Argumentation, nach der den Ländern ein Abweichungsrecht im Hinblick auf bundesrechtliche Verordnungen bzw. die entsprechenden Verordnungsermächtigungen überhaupt nicht zustünde, weil die Artikel 70 ff. GG - wie bislang - nur für Parliamentsgesetze, nicht aber für Verordnungen gelten (BK-Heinzen, Stand: Dez. 2003, Art. 70, Rn. 46; Maunz/Dürig-Uhle, GG, Stand: Oktober 2008, Art. 70, Rn. 42; Dreier-Stettner, GG, Supplementum 2007, 2. Auflage 2007, Art. 70, Rn. 53), hat der Ausschuss für zu eng gehalten, da dann seitens des Bundes die Möglichkeit bestünde, die Abweichungskompetenz der Länder durch eine Vielzahl von Verordnungsermächtigungen auszuhöhlen. Aber auch die Regelung der Entwurfsfassung, die davon ausgeht, dass das den Ländern zustehende Abweichungsrecht auch für Verordnungen entsprechende Anwendung findet und die daher eine Art „vorsorgliche Abweichungsbefugnis“ im Hinblick auf eine mögliche Bundesverordnung enthält, hat der Ausschuss für rechtlich zu risikoreich gehalten, weil sie im Hinblick auf Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 GG, wonach das jeweils spätere Gesetz vorgeht, auch „ins Leere gehen“ könnte. Die Empfehlung setzt daher bei der bereits vorhandenen gesetzlichen Regelung des Bundes, nämlich der Verordnungsermächtigung selbst an, und erklärt diese für nicht anwendbar.

Dem Vorschlag der Fraktion der Grünen, § 6 im Hinblick auf die rechtlichen Probleme ersatzlos zu streichen, vermochte sich die Ausschussmehrheit nicht anzuschließen.

Zu § 7 (Verfahren):

Zu Absatz 1 empfiehlt der Ausschuss lediglich eine Angleichung an die im Grundgesetz für das Abweichungsrecht der Länder vorgesehene Systematik, die davon ausgeht, dass abweichenden Gesetzen der Länder (nur) ein Anwendungs-, aber kein Geltungsvorrang zukommt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum neuen § 5/1 verwiesen; dem Vorschlag von SPD und Grünen, § 7 Abs. 1 zu streichen, ist die Ausschussmehrheit nicht gefolgt.

Entsprechend der Reihenfolge der Absätze des § 17 BNatSchG soll die Reihenfolge der Absätze 2 und 3 vertauscht werden, weil sich Absatz 2 der Entwurfsfassung auf § 17 Abs. 11 BNatSchG, Absatz 3 der Entwurfsfassung aber auf § 17 Abs. 6 BNatSchG bezieht.

Einem Änderungsvorschlag der Fraktion der Grünen zu Absatz 4, nach dem Ersatzzahlungen an Stiftungen des öffentlichen Rechts zu leisten gewesen wären, ist die Ausschussmehrheit ebenso wenig gefolgt wie dem weiteren Änderungsvorschlag, Absatz 6 ersatzlos zu streichen.

Zur Überschrift des Vierten Abschnitts:

Die empfohlene Änderung macht deutlich, dass auch der Vierte Abschnitt das BNatSchG ergänzt.

Zu § 11 (Vorbescheid):

Der Ausschuss empfiehlt, die Vorschrift an die bei Verwaltungsakten übliche Terminologie anzupassen.

Zu § 14 (Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft):

Zu Absatz 1 - ebenso wie zu Absatz 3 Satz 1 - wird eine Präzisierung des Verweises empfohlen.

Absatz 2 soll - ebenso wie Absatz 4 Satz 7 - sprachlich gestrafft werden, während in Absatz 3 Satz 2 eine Anpassung an die übliche juristische Terminologie vorgeschlagen wird.

Es ist beabsichtigt, mit der in Absatz 5 Nr. 2 formulierten Maßgabe nicht nur die zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereichs von Vorschriften in Karten freizustellen, sondern eine zeichnerische Bestimmung insgesamt (also auch eine zeichnerische Darstellung des geschützten Teils von Natur und Landschaft). Der Ausschuss empfiehlt daher, die Beschränkung auf den Geltungsbereich von Vorschriften zu streichen. Im Übrigen handelt es sich um eine Präzisierung des Verweises und eine redaktionelle Berichtigung.

Absatz 5 soll für die Änderung und Aufhebung einer Verordnung oder Satzung ebenfalls gelten; es wird daher empfohlen, Absatz 6 entsprechend zu ändern.

Die Formulierungsempfehlung zu Absatz 8 Satz 1 soll stärker betonen, dass bei der einstweiligen Sicherstellung die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 BNatSchG zu beachten sind. Verordnungen und Satzungen sind keine Anordnungen; die Formulierung des Absatzes 8 Satz 2 soll daher entsprechend angepasst werden. Die Bezugnahme auf Satz 1 ist entbehrlich. Zu Absatz 8 Satz 3 wird auf die Ausführungen zu Absatz 5 Nr. 2 verwiesen.

Der Ausschuss empfiehlt, die Biotope nach § 24 Abs. 2/1 in das Verzeichnis des Absatzes 9 Satz 1 mit aufzunehmen und Absatz 9 Satz 1 entsprechend zu ergänzen. Im Übrigen kann der Wortlaut im Hinblick auf die Begriffsbestimmung in § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG für Natura 2000-Gebiete gestrafft werden. Die Verwendung des Wortes „Bereich“ soll die doppelte Benutzung des Wortes „Gebiet“ vermeiden. Die Vertreter der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion haben mit Blick auf die Anhörung zudem darauf hingewiesen, dass sie davon ausgingen, dass die Vorschrift bzgl. der sonstigen naturnahen Flächen (§ 22 Abs. 4 Satz 1) in der Praxis mit einem gewissen Augenmaß und praktikabel gehandhabt werde. Es solle sich jedenfalls nicht um eine Art „kleinteilige Detailverpflichtung“ handeln; vielmehr sollten die naturnahen Flächen, die in das Verzeichnis aufgenommen würden, eine gewisse Bedeutung haben.

Zu Absatz 11 Satz 2 wird eine sprachliche Straffung empfohlen.

Zu § 15 (Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen):

Die Empfehlung zu Absatz 2 soll verdeutlichen, dass § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG selbst keine Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen von Gesetzes wegen anordnet, sondern lediglich regelt, dass die Erklärungen zum geschützten Teil von Natur und Landschaft solche Maßnahmen enthalten oder hierzu ermächtigen können.

Absatz 3 soll an dieser Stelle gestrichen und in Absatz 4 integriert werden. Die empfohlene neue Formulierung knüpft hierbei an § 3 Abs. 3 BNatSchG an; dadurch soll das Missverständnis vermieden werden, dass der Gesetzentwurf von dieser Vorschrift abweicht. § 3 Abs. 3 BNatSchG sieht vor, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob eine Zweckerreichung auch durch eine vertragliche Vereinbarung möglich ist, während es die Entwurfsfassung in das Ermessen der Behörde stellt, ob sie eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung treffen will. Im Übrigen wird empfohlen, den Wortlaut im Hinblick auf die Begriffsbestimmung für Natura 2000-Gebiete in § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG zu straffen.

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 5 eine Änderung der Zitierweise. Absatz 5 stellt maßgeblich auf den aufgrund landesrechtlicher Festsetzung bestehenden hoheitlichen Schutz ab. Entsprechend der vom Gesetzentwurf gewählten Systematik, nach der die bundesrechtlichen Vorschriften zitiert werden, wenn es um die Schutzgebietsvoraussetzungen geht und landesrechtliche, wenn es um den durch die Festsetzung bewirkten Schutz geht, sollen an dieser Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes zitiert werden.

Zu § 16 (Naturschutzgebiete):

In Absatz 2 wird eine Präzisierung der Verordnungsermächtigung vorgeschlagen. Dadurch wird die Vorschrift auch wieder an die bisherige (vgl. § 24 Abs. 2 NNatG) - hinsichtlich der durch Verordnung möglichen Ausnahmen vom Betretensverbot wesentlich präzisere - Formulierung angeglichen. Die Vertreter der CDU und der FDP-Fraktion haben darauf hingewiesen, dass damit zugleich in der Anhörung vorgetragene Bedenken Rechnung getragen werde. Es sei vom Gesetzgeber nämlich - wie zum Teil befürchtet - nicht beabsichtigt, dass auch Berechtigte (wie z. B. Jäger oder Förster) das Naturschutzgebiet nicht mehr betreten dürften. Wie nach bisheriger Rechtslage sollten insoweit Ausnahmen in den Naturschutzverordnungen möglich sein.

Einem Änderungsvorschlag der Fraktion der Grünen, wonach der Anbau und die Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen im Naturschutzgebiet untersagt werden sollte, ist die Ausschussmehrheit nicht gefolgt.

Zu § 20 (Naturparke):

Die Empfehlung zu Absatz 1 stellt klar, dass mit der Nummer 1 der Entwurfsfassung von § 27 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG abgewichen wird und die Nummer 2 der Entwurfsfassung, die nun in einen eigenständigen Satz 3 verlagert werden soll, die im Bundesrecht genannten Voraussetzungen (lediglich) ergänzt.

Zu § 22 (Geschützte Landschaftsbestandteile):

Die Einführung der neuen Legaldefinition für den „Innenbereich“ in Absatz 1 der Entwurfsfassung erfordert Verweisungen auf das Baugesetzbuch, die die Vorschrift schwer lesbar machen. Die bisher im Gesetzestext enthaltene Wendung „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ ist im Baurecht, in vielen anderen Gesetzen und in der Rechtsprechung jahrzehntelang eingeführt. Es wird daher empfohlen, diese auch weiterhin zu verwenden.

Die Erforderlichkeit der Ausnahmeregelung in Absatz 3 Satz 4 Nr. 5 für das Anlegen von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu zwölf Metern Breite, ist von den Vertretern der Fraktionen von SPD und Grünen bezweifelt worden. Die Fraktion der Grünen hat vorgeschlagen, die Ausnahme zu streichen. Dem ist die Mehrheit des Ausschusses mit dem Hinweis auf landwirtschaftliche Notwendigkeiten jedoch nicht gefolgt. Empfohlen wird dementsprechend nur eine sprachliche Präzisierung, mit der Satz 4 Nr. 5 und Satz 5 an die Formulierung in der Anlage 1 des Niedersächsischen UVP-Gesetzes angeglichen werden sollen. Im Übrigen soll Satz 5 redaktionell berichtigt werden. Satz 10 ist entbehrlich und wird zur Streichung empfohlen.

In Absatz 4 Satz 1 wird eine Anpassung an den Vorschlag zu § 24 Abs. 1 (Änderung der Absatzreihenfolge) sowie eine redaktionelle Bereinigung empfohlen. In Satz 2 soll eine Berichtigung der Bezugnahme vorgenommen werden, da von § 29 Abs. 2 BNatSchG, nicht aber von § 30 Abs. 2 BNatSchG abgewichen wird. Einem Änderungsvorschlag der Grünen zu Satz 3, der eine Streichung der in der Nummer 1 der Entwurfsfassung enthaltenen Genehmigungsvoraussetzung vorsah, hat sich die Mehrheit des Ausschusses nicht angeschlossen. Die zu Satz 6 empfohlene Änderung dient der Präzisierung und der Angleichung an den in Bezug genommenen Satz 2. Satz 7 ist entbehrlich und wird zur Streichung empfohlen.

Zu § 23 (Gemeingebrauch an Gewässern):

Der Ausschuss empfiehlt eine Anpassung an das Gesetz zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts.

Zu § 24 (Gesetzlich geschützte Biotope):

Der Ausschuss empfiehlt, die Reihenfolge der Absätze 1 und 2 zu vertauschen, um die Vorschrift an die Systematik des § 30 BNatSchG anzugleichen. Absatz 2 der Entwurfsfassung bezieht sich nämlich auf § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, während sich Absatz 1 der Entwurfsfassung auf § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG bezieht. In Absatz 2 soll die Verweisung präzisiert werden; im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 7 Abs. 1 verwiesen. Im Einleitungssatz des neuen Absatzes 2/1 kann die (pauschale) Bezugnahme auf § 30 BNatSchG, die nunmehr bereits in der Überschrift enthalten ist, entfallen. Die Nummer 1 ist - im Gegensatz zu § 28 a Abs. 1 Nr. 1 NNatG - missverständlich; die Bergwiesen sollen daher unter einer eigenen Gliederungsnummer aufgeführt werden.

Dem Vorschlag der Fraktion der Grünen, die Aufzählung der landesrechtlich geschützten Biotope in § 24 Abs. 2/1 um weitere Biototypen zu ergänzen, ist die Ausschussmehrheit im Hinblick auf die

Ausführungen eines Vertreters des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz, wonach das bisherige Schutzniveau auch nach der neuen Rechtslage erhalten bleibe, nicht gefolgt.

In Absatz 3 wird eine Anpassung an die Überschrift und die in Absatz 1 und § 30 BNatSchG verwendete Terminologie vorgeschlagen.

Zu § 25 (Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“)

Der Ausschuss empfiehlt, die Vorschrift - mit Ausnahme der Ergänzung in der Überschrift - unverändert anzunehmen. Einem Änderungsvorschlag der Fraktion der Grünen, der im Wesentlichen eine förmliche Schutzgebietsausweisung für die in der Vorschrift genannten Schutzgebiete vorsah, hat sich die Ausschussmehrheit nicht angeschlossen.

Zu § 26 (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen):

Der Ausschuss empfiehlt lediglich redaktionelle Bereinigungen. Einem Änderungsvorschlag der Fraktion der Grünen, mit dem in Satz 1 statt des „Benehmens“ das „Einvernehmen“ der Behörde vorgesehen werden sollte, ist die Ausschussmehrheit nicht gefolgt.

Zu § 27 (Gentechnisch veränderte Organismen):

Der Ausschuss empfiehlt, die Vorschrift - mit Ausnahme der Ergänzung in der Überschrift - unverändert anzunehmen. Einem Änderungsvorschlag der Fraktion der Grünen, der die Untersagung des Anbaus und die Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen vorsah, ist die Ausschussmehrheit nicht gefolgt.

Zu § 29 (Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen):

Die Fraktion der Grünen hat vorgeschlagen, die Vorschrift um weitere Regelungen zum Biotopverbund zu ergänzen. Dem ist die Ausschussmehrheit nicht gefolgt, sie empfiehlt stattdessen, die Vorschrift zur Vermeidung kompetenzrechtlicher Risiken gänzlich zu streichen. § 38 Abs. 1 BNatSchG eröffnet den Ländern keinen weiteren gesetzgeberischen Spielraum und ist im Kapitel über den Artenschutz enthalten, der der Gesetzgebungskompetenz der Länder als „abweichungsfester Kern“ insgesamt entzogen ist (vgl. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 29, Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG). Das Bundesrecht ist zudem in § 38 Abs. 1 mit der Befugnis zur Verwirklichung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen sehr weit gefasst und lässt der Naturschutzbehörde damit bereits bundesrechtlich einen weiten Spielraum. Im Übrigen steht den Naturschutzbehörden zusätzlich die weit gefasste Generalklausel des § 3 Abs. 2 BNatSchG zur Verfügung.

Zu § 30/1 (Tiergehege):

Die Empfehlung beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, mit dem der Landesgesetzgeber seinen durch § 43 Abs. 4 BNatSchG eingeräumten Gestaltungsspielraum wahrnimmt. Dabei wird im Hinblick auf die Materialien zum BNatSchG davon ausgegangen, dass § 43 Abs. 4 BNatSchG mit dem Verweis auf Absatz 2 ein Redaktionsversehen enthält und eigentlich auf Absatz 3 und die dort geregelte Anzeigepflicht verwiesen werden sollte.

Zu § 31 (Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen und Einzelanordnungen):

Der Ausschuss empfiehlt die Vorschrift aus kompetenzrechtlichen Gründen zu streichen. Sie unterfällt - ebenso wie die Regelung in § 29 der Entwurfsfassung - dem abweichungsfesten Kern des Artenschutzes. In diesem Bereich haben die Länder grundsätzlich keine Gesetzgebungskompetenzen mehr, soweit der Bund - wie hier - eine abschließende gesetzliche Regelung getroffen hat. Die Vorschrift kann nach Auffassung des Ausschusses auch nicht - wie in der Begründung ausgeführt - auf

die Sondervorschrift des § 54 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG gestützt werden, weil diese angesichts der differenzierten Verordnungsermächtigungen in § 54 ersichtlich nur weitergehende Schutzvorschriften zum Schutz von Horststandorten im Sinne des Satzes 1 meint. Das ergibt sich auch aus der Begründung zum Bundesrecht, die auf die in vielen Ländern bestehenden Regelungen zum Horstschutz abstellt, die sich dort bewährt haben (vgl. BR-Drs. 278/09, S. 227, Einzelbegründung zu § 54 Abs. 7). Die Vorschrift kann ebenfalls nicht auf Artikel 84 Abs. 1 GG gestützt werden, weil es sich nicht lediglich um die Regelung des Verwaltungsverfahrens, sondern um eine eigene (das Bundesrecht ergänzende) Ermächtigungsgrundlage handelt. Als Ermächtigungsgrundlage für Maßnahmen des Artenschutzes steht den Naturschutzbehörden die Generalklausel des § 3 Abs. 2 BNatSchG zur Verfügung.

Zu § 32 (Naturschutzbehörden):

Der Ausschuss empfiehlt lediglich die Berichtigung einer Bezugnahme in Absatz 3 Nr. 2; einem Änderungsvorschlag der Fraktion der Grünen, mit dem Absatz 1 Satz 3 der Entwurfsfassung gestrichen werden sollte, ist die Ausschussmehrheit nicht gefolgt.

Zu § 33 (Zuständigkeit der Naturschutzbehörden):

In Absatz 1 soll die (im Übrigen unvollständige) Bezugnahme gestrichen werden, weil die Aufgabenzuweisung an dieser Stelle nicht mehr wiederholt werden muss. Sie ist bereits in § 2 erfolgt.

Zu § 35 (Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege):

Die Oppositionsfraktionen haben die Befürchtung geäußert, dass der Ermessenspielraum, der den Naturschutzbehörden nunmehr - im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage - bei der Bestellung der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege zusteht, gleichsam zu deren Abschaffung führe, weil davon auszugehen sei, dass bei angespannter Haushaltslage auf die Bestellung verzichtet werde. Die Fraktion der Grünen hat deswegen vorgeschlagen, Absatz 1 Satz 1 entsprechend der bisherigen Rechtslage als Verpflichtung der Naturschutzbehörde zu formulieren. Die Vertreter der Regierungsfaktionen sind hingegen davon ausgegangen, dass die Naturschutzbehörden den eingeräumten Ermessensspielraum nicht ausschließlich unter Berücksichtigung finanzieller Gesichtspunkte ausüben werden und haben den Änderungsvorschlag daher abgelehnt. Der Ausschuss empfiehlt dementsprechend, die Vorschrift - bis auf die Ergänzung der Überschrift - in unveränderter Form anzunehmen.

Zu § 37 (Beteiligung von Vereinen an Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege):

Der Ausschuss empfiehlt eine sprachliche Präzisierung, die deutlich machen soll, dass die Regelung die Vorschrift des § 3 Abs. 4 BNatSchG ergänzt.

Zu § 39 (Mitwirkungsrechte):

Der Ausschuss empfiehlt auf Vorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, die Abweichungsregelung des Absatzes 1, die die bundesrechtlichen Mitwirkungsrechte des § 63 Abs. 2 BNatSchG eingeschränkt hätte, ersatzlos zu streichen und folgt damit den in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf vielfach geltend gemachten Bedenken. Der Ausschuss ist zudem der Auffassung, dass die Regelung rechtliche Probleme mit sich gebracht hätte: Zum einen ist die Regelungstechnik sehr kompliziert. Für die Rechtsanwender wäre kaum noch nachvollziehbar gewesen, in welchen Fällen Mitwirkungsrechte bestanden hätten. Zum anderen war auch unklar, wie sich die in Absatz 1 vorgenommene Beschränkung der bundesrechtlichen Mitwirkungsrechte auf die ebenfalls bundesrechtlich geregelten Klagerechte (vgl. § 64 BNatSchG) ausgewirkt hätte. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Verbandsklage ergibt sich - anders als für das übrige Naturschutzrecht - aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG („gerichtliches Verfahren“). Die aufgrund dieses Kompetenztitels erlasse-

nen Regelungen sind generell - wie schon nach bisheriger Rechtslage - abweichungsfest. Spielraum für gesetzgeberisches Tätigwerden für die Länder besteht nur insoweit, als sie nach § 64 Abs. 3 BNatSchG weitere Rechtsbehelfe zulassen können, wenn sie landesrechtlich nach § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG weitere Mitwirkungsrechte eingeräumt haben (vgl. auch Egner/Fuchs, Naturschutz- und Wasserrecht 2009, Schnelleinstieg für Praktiker, Erläuterungen zu § 64 Rn. 4). Man könnte zwar die Auffassung vertreten, dass die Bezugnahme des § 64 Abs. 1 BNatSchG auf die Mitwirkungsrechte des § 63 Abs. 2 Nrn. 5 bis 7 BNatSchG so auszulegen sei, dass nur die Mitwirkungsrechte in der von den Ländern durch die Inanspruchnahme ihres Abweichungsrechts modifizierten Form gemeint seien. Es wäre nach Auffassung des Ausschusses aber nicht zwingend, dass ein Verwaltungsgericht einer derartigen Rechtsauffassung folgen würde, da die Länder dann mittelbar doch die Möglichkeit hätten, von Regelungen des Bundes über das gerichtliche Verfahren abzuweichen. Für denkbar hielt der Ausschuss aus diesem Grund auch eine Auffassung, nach der die in § 64 BNatSchG genannten Klagerechte den Naturschutzvereinigungen unabhängig von landesrechtlichen Mitwirkungsregelungen zustünden. Bei einer solchen Auslegung hätten diese dann die Möglichkeit, unabhängig von Präklusionsvorschriften und mit einer verlängerten Frist (ein Jahr ab Kenntnis oder möglicher Kenntnisnahme) umfassend vorzutragen (vgl. § 64 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 3 und 4 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine solche - wenig nachvollziehbare - Regelung wollte der Ausschuss vermeiden.

Einem noch weitergehenden Änderungsvorschlag der Fraktion der Grünen zu Absatz 1, mit dem der bundesrechtliche Mitwirkungskatalog entsprechend der bisherigen niedersächsischen Rechtslage ergänzt werden sollte, ist die Ausschussmehrheit nicht gefolgt. Das Gleiche gilt für einen Änderungsvorschlag der Fraktion der Grünen zu Absatz 2 Satz 2, der anstelle der in der Entwurfsfassung vorgesehenen Frist von zwei Wochen eine Frist von vier Wochen vorsah.

Die zu Absatz 3 empfohlene Ergänzung dient der Klarstellung, dass - entsprechend dem bisherigen Recht (§ 60 b Abs. 2 NNatG) - Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, nicht übersandt werden. Sie präzisiert und ergänzt damit auch zugleich den bundesrechtlichen Verweis auf § 29 Abs. 2 VwVfG, indem klargestellt wird, dass derartige Unterlagen in den genannten Fällen nicht übersandt werden dürfen (§ 29 Abs. 2 VwVfG bestimmt lediglich allgemein, dass die Behörde zur Übersendung nicht verpflichtet ist).

Zu Absatz 4 wird eine Angleichung an den bisherigen Gesetzeswortlaut empfohlen. Die bisherige Verfahrensvorschrift des § 60 b Abs. 3 Satz 1 NNatG war präziser, da sie sich - für den Antragsteller wesentlich verständlicher - ausdrücklich auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bezog. Nur für diesen Fall des § 29 VwVfG macht eine Prüfung durch den Antragsteller nämlich auch überhaupt nur Sinn.

Die Änderungen in Absatz 5 Sätze 2 und 3 beruhen auf einem Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen, mit dem Anregungen aus der durchgeführten Anhörung aufgegriffen werden sollen. Satz 2 soll dabei dem Umstand Rechnung tragen, dass UVP-pflichtige Vorhaben häufig besonders kompliziert sind. Die Frist zur Stellungnahme soll daher schon in der Regel zwei Monate betragen. Nach Satz 3 kann auf Antrag Fristverlängerung ohne zeitliche Begrenzung gewährt werden (Ermessen der Behörde). Voraussetzung ist allerdings, dass es dadurch nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens kommt.

Einem noch weitergehenden Änderungsvorschlag der Fraktion der Grünen zu Absatz 5, der generell eine Frist zur Stellungnahme von zwei Monaten vorsah, ist der Ausschuss hingegen mehrheitlich nicht gefolgt. Das Gleiche gilt für den Vorschlag der Fraktion der Grünen, Absatz 8 ersatzlos zu streichen.

Zu § 40 (Betretensrechte):

In der Überschrift ist die Aufnahme der Duldungspflicht irreführend und soll nach Auffassung des Ausschusses entfallen. Eine Duldungspflicht regelt nämlich nur § 65 Abs. 1 BNatSchG. Die Entwurfsfassung bezieht sich aber nur auf § 65 Abs. 3 BNatSchG, der die Regelung der Betretensrechte den Ländern überlässt. Zudem ergibt sich die Bezugnahme auf die heranzuziehende bundesrechtliche Vorschrift nunmehr aus dem vorgeschlagenen Klammerzusatz.

Der Ausschuss empfiehlt zudem, in Satz 1 Nrn. 1 und 2 - wie in vergleichbaren Vorschriften (vgl. § 61 Abs. 1 Satz 2 NWG g. F.) - aus verfassungsrechtlichen Gründen das „unmittelbar angrenzende befriedete Besitztum“ mit aufzunehmen. Die Vorschrift entspricht zwar dem bisherigen Recht, ist aber verfassungsrechtlich nicht ganz unproblematisch. Der Wohnungsbegriff des Artikels 13 Abs. 1 GG umfasst nämlich nach herrschender Auffassung auch das umfriedete Besitztum, das durch Zäune, Hecken, Mauern oder andere Vorkehrungen gegen das Betreten durch Dritte geschützt ist, also ggf. auch Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden, die aber zu den Wohngebäuden gehören und umfriedet sind (vgl. nur Fink, in: Epping/Hillgruber, GG, Art. 13, Rn. 2). Die Einräumung von Betretensrechten auf solchen Grundstücken stellt einen Eingriff in Artikel 13 Abs. 1 GG dar, dessen Verfassungsmäßigkeit an Artikel 13 Abs. 7 GG zu messen ist. Ein Betretensrecht unabhängig von weiteren Voraussetzungen (die Artikel 13 Abs. 7 GG entsprechen müssten) ist danach nicht verfassungsgemäß. Zudem wird empfohlen, in Satz 1 Nr. 1 der Vollständigkeit halber auch Betriebsräume zu erwähnen, da diese nach herrschender Auffassung ebenfalls von Artikel 13 geschützt werden.

Die Fraktion der Grünen hat vorgeschlagen, Satz 3, der für die Wahrnehmung der Betretensrechte in der Regel eine rechtzeitige Ankündigung vorsieht, zu streichen. Dem ist die Ausschussmehrheit mit dem Hinweis auf die Zumutbarkeit der vorgesehenen Regelung nicht gefolgt.

Zu § 41 (Vorkaufsrecht):

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 4 der Entwurfsfassung, der den § 66 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ergänzt, aus systematischen Gründen als neuen Absatz 0/1 einzufügen, zumal die weiteren Verfahrensvorschriften nach Auskunft des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz - wie bisher (vgl. § 48 NNatG) - auch für das durch Verordnung begründete Vorkaufsrecht gelten sollen. Zudem soll zur besseren Verständlichkeit klargestellt werden, dass es sich um eine Ergänzung des § 66 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG handelt.

In Absatz 1 soll die pauschale Bezugnahme auf das BNatSchG entfallen; sie ist nunmehr bereits in die Überschrift mit aufgenommen worden.

Der vom Ausschuss vorgeschlagene zusätzliche Absatz 5 entspricht § 48 Abs. 5 NNatG. Die Vorschrift soll hier wieder mit aufgenommen werden, weil sich an der bisherigen Rechtslage nichts ändern soll.

Zu § 42 (Befreiungen):

Zu Absatz 1 werden sprachliche Präzisierungen empfohlen.

Zu Absatz 2 wird auf die Ausführungen zu § 7 Abs. 1 des Entwurfs verwiesen.

Zu § 43 (Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich):

In Absatz 1 Satz 1 soll die Bezugnahme auf das Bundesrecht im Hinblick auf die Ergänzung der Überschrift entfallen. In Satz 3 wird die Präzisierung des Verweises empfohlen.

Zu Absatz 2 Satz 1 wird zur besseren Verständlichkeit eine Präzisierung vorgeschlagen, weil die Übernahme selbst jetzt nur noch im Bundesrecht geregelt wird. Die in Satz 3 angeordnete entsprechende Anwendung des § 12 NEG ist im Hinblick auf die Sonderregelung des Absatzes 1 und des § 68 Abs. 1 BNatSchG auch nach Auskunft des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz entbehrlich. Gleiches gilt für § 17 Abs. 1 NEG im Hinblick auf die Sonderregelung in § 68 Abs. 2 BNatSchG. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Verweisungen in Satz 3 entsprechend anzupassen. Zudem wird empfohlen, Satz 4 sprachlich zu straffen und zu vereinfachen.

Auf Vorschlag der Fraktionen von CDU und FDP empfiehlt der Ausschuss, die „Kann-Regelung“ des Absatzes 4 Satz 1 in eine „Soll-Vorschrift“ zu ändern und die Vorschrift damit der bisherigen Rechtslage weitgehend anzunähern. Zu Satz 4 Nrn. 5 bis 7 werden redaktionelle Änderungen emp-

fohlen; die Nummer 6 wird zudem zur leichteren Lesbarkeit in sprachlich überarbeiteter Fassung empfohlen.

Redaktionelle Berichtigungen und sprachliche Straffungen empfiehlt der Ausschuss auch zu Absatz 5.

Zu § 44 (Ordnungswidrigkeiten):

Zu der Empfehlung zu Absatz 1 wird zunächst auf die Ausführungen zu § 7 Abs. 1 verwiesen. Der GBD hatte zudem darauf hingewiesen, dass die in Absatz 1 vorgesehene Anordnung, dass der bundesrechtliche Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG nicht gelten solle, zwar im Hinblick auf die in §§ 5/1 und 7 Abs. 1 getroffenen Regelungen für sich genommen folgerichtig sei, sie werfe aber ein weiteres Problem auf: Die Regelung der Ordnungswidrigkeiten durch den Bund beruhe nämlich auf der Kompetenz des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG („gerichtliches Verfahren, Strafrecht“ - vgl. nur Epping/Hillgruber - Seiler, GG, Art. 74, Rn. 4 m. w. N., Egner/Fuchs, Naturschutz- und Wasserrecht 2009, Schnelleinstieg für Praktiker, Vorbemerkung zu Kapitel 10), die der Regelungskompetenz der Länder insgesamt entzogen sei, soweit ihnen der Bund nicht eigenständige Regelungskompetenzen einräume. Eine entsprechende Öffnungsklausel enthalte aber nur § 67 Abs. 7 BNatSchG, der die Länder lediglich ermächtige, zusätzliche Ordnungswidrigkeitstatbestände einzuführen, nicht aber, auf bundesrechtliche Tatbestände zu verzichten. Für die Regelung in Absatz 1 der Entwurfsfassung fehle daher die Gesetzgebungskompetenz. Die Ausschussmehrheit ist diesen Bedenken jedoch nicht gefolgt und verweist darauf, dass es zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen bei der in Absatz 1 getroffenen Regelung bleiben müsse. Auch die vom GBD zu Absatz 2 vorgetragenen Bedenken im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes hat die Ausschussmehrheit nicht geteilt. Der Anregung der Fraktion der Grünen, Absatz 2 zu streichen, ist sie ebenfalls nicht gefolgt.

Der Ausschuss empfiehlt, im einleitenden Satzteil des Absatzes 3 (der wegen der vorgeschlagenen Anfügung eines neuen Satzes 2 nunmehr Satz 1 werden soll) klarzustellen, dass es sich um eine Ergänzung der bundesrechtlichen Ordnungswidrigkeitstatbestände gem. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt.

In den Nummern 1 bis 3 soll die vorgeschlagene Ergänzung klarstellen, dass die in der Entwurfsfassung in Bezug genommenen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes jeweils nur nach Maßgabe näherer Bestimmungen gelten, die durch die Schutzgebietsfestsetzungen - in Niedersachsen also durch die Verordnungen nach § 16 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 - getroffen werden. Die Ergänzung der Nummer 3 kann sich dabei auf die Festsetzung durch Satzung oder Verordnung nach § 22 Abs. 1 beschränken, weil für die geschützten Landschaftsbestandteile „Wallhecken“ (§ 22 Abs. 3) und „Ödland“ bzw. „sonstige naturnahe Flächen“ (§ 22 Abs. 4) in den Nummern 9 und 10 eigene Ordnungswidrigkeitstatbestände vorgesehen sind. Im Übrigen werden redaktionelle Berichtigungen empfohlen.

Zu Nummer 4 wird vorgeschlagen, in Abgrenzung zu den Nummern 1 bis 3 das Wort „sonstige“ mit aufzunehmen, da die Nummern 1 bis 3 nach der empfohlenen Fassung nunmehr bereits auf die landesrechtlichen Verordnungen verweisen.

Die zu Nummer 6 empfohlene Ergänzung vermeidet die Erfassung von Handlungen, die keiner Genehmigung bedürfen; die Regelung wird durch die Empfehlung auch wieder an § 64 Nr. 3 NNatG angenähert.

Der Ausschuss schlägt vor, die Rechtfertigung gemäß § 22 Abs. 3 Satz 4 zur Begrenzung des Ordnungswidrigkeitstatbestands der Nummer 9 mit aufzunehmen. Zudem wird empfohlen, in den Nummer 9 und 10 die Worte „in das Verzeichnis“ zu ergänzen, weil in § 14 Abs. 9 nicht von Eintragungen die Rede ist, sondern von dem Führen eines Verzeichnisses. Schließlich sollen in den genannten Nummern Redaktionsversehen beseitigt werden.

Die empfohlene neue Nummer 11 ergänzt den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG, der das Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung der landesrechtlichen Biotope im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG nicht erfasst. Nunmehr sind auch die erhebliche Beeinträchtigung und die Zerstörung der landesrechtlich geschützten Biotope (vgl. § 24 Abs. 2/1) ord-

nungswidrig, sobald diese in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 eingetragen sind oder eine Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 vorliegt.

Der empfohlene neue Satz 2 ergänzt die vom Ausschuss vorgeschlagenen neuen Übergangsvorschriften zur Eintragung der Wallhecken, des Ödlandes und der sonstigen naturnahen Flächen in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1. Er führt dazu, dass die durch die Ordnungswidrigkeitentatbestände letztlich bezweckte Schutzwirkung bereits vor Ablauf der für die Eintragung vorgesehenen neuen Übergangsfrist bis zum 28. Februar 2013 eintreten kann, indem die Eintragung bis zu diesem Zeitpunkt bei der Anwendung des neuen Satzes 1 Nrn. 9 und 10 fingiert wird. Die Regelung soll dabei, anders als vom Ministerium für Umwelt und Klimaschutz angeregt, in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ordnungswidrigkeitentatbeständen erfolgen, um dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz (Artikel 103 Abs. 2 GG) Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 4 wird eine Folgeänderung zu der Ergänzung um die neue Nummer 11 in Absatz 3 empfohlen.

Zu § 46 (Übergangs- und Überleitungsvorschriften):

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 1 Satz 4 die Worte „berührt ... die Wirksamkeit...nicht“ durch den in diesem Zusammenhang gebräuchlicheren Terminus der „Unbeachtlichkeit“ zu ersetzen (vgl. z. B. § 214 BauGB).

In Absatz 4 Satz 1 soll das Bodenabbaugesetz mit Datum und Fundstelle zitiert werden, weil es mittlerweile kein allgemein bekanntes Gesetz mehr ist.

Es wird empfohlen, in Absatz 6 Nr. 2 auf den Zusatz „in Verbindung mit § 73 Satz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“, der eine Übergangsvorschrift für die am 31. Oktober 2009 bei den Modellkommunen anhängigen Verfahren enthält, zu verzichten. Er ist an dieser Stelle entbehrlich, weil für alle ab dem 1. November 2009 anhängig gewordenen Verfahren das seit diesem Zeitpunkt geltende Recht anwendbar war.

Einem Hinweis des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz auf derzeit noch laufende Schutzgebietsausweisungen folgend, empfiehlt der Ausschuss in den Absätzen 7 und 8 entsprechende Übergangsregelungen für die neuen Verfahrensvorschriften des § 14 Abs. 2 und 4 Satz 1.

Die für die Eintragung von Wallhecken und Flächen nach § 22 Abs. 4 Satz 1 in den neuen Absätzen 9 und 10 empfohlenen Übergangsvorschriften greifen eine Anregung aus der Anhörung auf.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Der federführende Ausschuss empfiehlt die Streichung der Nummer 1, weil Änderungen von Inhaltsübersichten als untergeordnete Teile von Gesetzen im Rahmen von Änderungsgesetzen in Niedersachsen nicht üblich sind.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Der Ausschuss empfiehlt, die in § 22 der Entwurfsfassung enthaltene Regelung dem § 1 als neuen Absatz 4 anzufügen. Für diese Verschiebung spricht zunächst, dass es rechtssystematisch sehr unglücklich ist, den „Regelungszweck des Gesetzes“ (Überschrift des § 22 der Entwurfsfassung) in den letzten Abschnitt des Gesetzes („Schlussvorschriften“) aufzunehmen. Des Weiteren erfasst diese Überschrift nicht Satz 2, weil dieser keinen Gesetzeszweck enthält, sondern die anwendbaren Vorschriften des NAGBNatSchG bezeichnet, was die bisherige Überschrift des § 22 („Geltung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“) auch deutlich macht. Schließlich erfasst § 22 Satz 1 der Entwurfsfassung auch nicht den vollständigen Regelungszweck des Gesetzes, denn dieser besteht - neben den genannten Abweichungen und Ergänzungen hinsichtlich des Bundesnaturschutzgesetzes - auch in der konkreten Festsetzung des Nationalparks (§ 1 Abs. 1) sowie der

Schutzerklärung gemäß § 32 BNatSchG (§ 1 Abs. 2 und 3). Diese Ungereimtheiten werden durch die Verschiebung der Regelung behoben. Darüber hinaus wird durch die Bezugnahme auf das Bundesnaturschutzgesetz und das NAGBNatSchG in Absatz 4 Satz 2 bereits aus dem ersten Paragraphen des Gesetzes deutlich, dass es die genannten Gesetze ergänzt, sodass die Rechtsanwendung leichter fällt (z. B. das Auffinden der Begriffsbestimmungen zu den Absätzen 2 und 3 in § 7 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 BNatSchG).

Im neuen Absatz 4 Satz 2 ist die Nennung bestimmter Paragraphen des NAGBNatSchG, die keine Anwendung finden sollen, also die Festlegung eines Ausnahmekataloges, im Grunde nicht erforderlich, weil der letzte Halbsatz bereits klarstellt, dass die Spezialregelungen dieses Gesetzes dem NAGBNatSchG vorgehen (z. B. § 11 Abs. 2 gegenüber § 4 NAGBNatSchG). Außerdem sind einige der Ausnahmen auch deswegen entbehrlich, weil die Anwendung der ausgenommenen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Nationalpark Harz gar nicht in Frage kommt (z. B. § 14 Abs. 1 bis 8 NAGBNatSchG). Gleichwohl empfiehlt der Ausschuss, die Ausnahmen aus Klarstellungsgründen und zur Vereinfachung der Rechtsanwendung zu erhalten, den Ausnahmekatalog allerdings zu präzisieren. Die Ausnahme von dem Verweis auf § 3 Abs. 1 NAGBNatSchG ergibt keinen Sinn und soll gestrichen werden. Die Ausnahme, dass § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG (Ödland, naturnahe Flächen) keine Anwendung findet, soll ebenfalls gestrichen werden, weil solche Flächen auch im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ vorkommen. Daher soll auch § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 NAGBNatSchG - der zu § 22 Abs. 4 gehörende Ordnungswidrigkeitentatbestand - Anwendung finden und aus dem Ausnahmekatalog gestrichen werden. § 46 Abs. 5 und 6 NAGBNatSchG soll hingegen in den Ausnahmekatalog aufgenommen werden, weil eine eigene Übergangsregelung zu den anhängigen, nach bisherigen Recht mitwirkungspflichtigen Verfahren empfohlen wird (vgl. § 23). Der in Artikel 1 neu eingefügte § 46 Abs. 7 bis 9 NAGBNatSchG soll ebenfalls in den Ausnahmekatalog aufgenommen werden (nicht allerdings Absatz 10, der wiederum den Ödlandschutz betrifft).

Zu Nummer 3 (§ 6):

Die empfohlene Fassung macht das Regelungsziel der Vorschrift deutlicher, das darin besteht, für den gesamten Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ klarzustellen, dass das Betreten auf eigene Gefahr erfolgt (§ 30 Satz 1 NWaldLG) und dass anstelle der weniger bestimmten Vorschrift des § 60 Satz 3 BNatSchG („keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren“) die differenziertere Regelung des § 30 Sätze 2 und 3 NWaldLG gelten soll (wie es der bisherige Satz 2 vorsieht).

Zu Nummer 4 (§ 9):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 5/1 (Überschrift des Dritten Abschnitts):

Der Ausschuss empfiehlt, die Änderung von § 13 (begriffliche Aufnahme der Wiederherstellungsmaßnahmen) auch in der Überschrift des Abschnitts zum Ausdruck zu bringen.

Zu Nummer 6 (§ 11):

Zu Absatz 2 werden lediglich redaktionelle Änderungen empfohlen.

Da die in Absatz 3 der Entwurfsfassung enthaltene Regelung schwer verständlich ist und insbesondere in unnötig komplizierter Weise zwischen dem bereits von § 63 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BNatSchG erfassten Teil des Nationalparkplans und dem darüber hinausgehenden, nicht nach Bundesrecht mitwirkungspflichtigen Teil differenziert, empfiehlt der federführende Ausschuss eine sprachliche Neufassung. Dadurch wird die Regelung leichter verständlich und darüber hinaus klar gestellt, dass die Mitwirkungsrechte sowohl bei der Aufstellung als auch bei der Fortschreibung des Nationalparkplans zu beachten sind. Im Übrigen kann dadurch in Satz 2 die Verweisung auf ein

Gesetz beschränkt werden. Die Empfehlung zu Satz 2 folgt aus der empfohlenen Streichung des § 39 Abs. 1 NAGBNatSchG der Entwurfsfassung.

Zu Nummer 7 (§ 12):

Die Regelung soll durch den Verweis auf § 11 Abs. 3 redaktionell vereinfacht werden.

Zu Nummer 8 (§ 13):

Bei dem Vorschlag zu Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung aus der empfohlenen Streichung von § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG der Entwurfsfassung, im Übrigen um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 10 (§ 18):

Der federführende Ausschuss empfiehlt die Streichung der Absätze 3 bis 6. Durch die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen von § 18 Abs. 3 würde von Artikel 4 Nrn. 1, 3 und 18 des Staatsvertrages über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 5. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 69) abgewichen. Davon rät der Ausschuss ab, denn bereits bei der Beratung des Gesetzes im Jahre 2005 bestand Einigkeit darüber, dass diese Regelungen im Gesetz nur deklaratorische Bedeutung gegenüber einer Regelung durch den Staatsvertrag haben (vgl. den Schriftlichen Bericht, Drs. 15/2461, S. 8). Da der Staatsvertrag in Artikel 4 Abs. 2 bis 5 die Besetzung des Beirates (inhaltlich übereinstimmend) regelt, sollen die Absätze 3 bis 6 nunmehr gestrichen werden. Damit soll auch die Regelungssystematik mit dem wissenschaftlichen Beirat (§ 19) harmonisiert werden, dessen Besetzung ausschließlich in Artikel 5 des Staatsvertrages geregelt ist.

Zu Nummer 12 (§ 22):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus § 1 Abs. 4 (vgl. Nummer 2).

Zu Nummer 13 (§ 23):

Da sich die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen an Befreiungsverfahren nicht mehr nach § 9 Sätze 3 und 4 dieses Gesetzes richten soll, sondern künftig nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 39 NAGBNatSchG, sodass zukünftig eine andere Fristenregelung gelten soll, empfiehlt der federführende Ausschuss eine eigenständige Übergangsregelung für die bisher noch anhängigen Mitwirkungsverfahren. Ein Verweis auf § 46 Abs. 5 und 6 NAGBNatSchG kommt nicht in Betracht, weil der Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ weder vom Modellkommunen-Gesetz betroffen war noch vom Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (vgl. Drs. 16/1497, S. 20).

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“):

Zu Nummer 0/1 (§ 1):

Der federführende Ausschuss empfiehlt, die Überschrift und die allgemeine Normstruktur an § 1 NPGHarzNI (vgl. Artikel 2 Nr. 2) anzupassen. Des Weiteren soll Satz 1 Halbsatz 2 eingefügt werden, um sicherzustellen, dass durch dieses Gesetz der abweichungsfeste Kern des Meeresnaturschutzes nicht berührt wird (vgl. Artikel 1 § 1 Satz 2). In Satz 2 sollen die Verweise auf die §§ 3, 22, 44 und 46 NAGBNatSchG präzisiert werden (vgl. Artikel 2 Nr. 2). Darüber hinaus wird empfohlen, den in der Entwurfsfassung enthaltenen Verweis auf § 24 NAGBNatSchG (Biotopschutz) auf den Absatz 2 zu beschränken. Da der Biotopschutz im Nationalpark einheitlich geregelt werden soll, im

Bereich der Küstengewässer aber nicht vom Bundesnaturschutzgesetz abgewichen werden darf, soll (nur) die abweichende Regelung des § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG zum Biotopschutz für den gesamten Nationalpark ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 1 (§ 2):

Die empfohlene Streichung von Absatz 1 Satz 4 folgt aus der Empfehlung einer einheitlichen, nicht vom Bundesnaturschutzgesetz abweichenden Regelung des Biotopschutzes im Nationalpark (vgl. Nummer 0/1). Absatz 2 soll hingegen - ohne inhaltliche Änderung - an die Regelungssystematik des § 1 Abs. 2 NPGHarzNI angepasst werden. Dabei wird auch die logische Reihenfolge berichtigt, sodass Satz 1 die Schutzzerklärung und Satz 2 den Schutzzweck enthält. Entsprechendes empfiehlt der Ausschuss zu Absatz 3. Zu Absatz 3 Satz 2 wird darüber hinaus eine Angleichung an die in der Anlage 5 gewählten Bezeichnungen („Lebensraumtypen“ sowie „Tier- und Pflanzenarten“) sowie ein Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechender Verweis auf die Erhaltungsziele empfohlen.

Zu Nummer 1/1 (§ 4):

Der Verweis soll durch Bezugnahme auf die Anlagen 2 und 3 vereinfacht werden.

Zu Nummer 2 (§ 6):

Ziel dieser Regelung ist es, das sog. Kitesurfen und das sog. Buggykiting wegen der Störung der geschützten Vögel durch die Scheuchwirkung der Drachen im Nationalpark Wattenmeer - klarstellend - zu verbieten (vgl. die Begründung, Drs. 16/1902, S. 63). Der GBD hat Zweifel geäußert, ob die Entwurfssassung dieses Regelungsziel hinsichtlich des Kitesurfens erreicht, denn das wäre aufgrund des Wortlauts („vom Fahrzeug aus“) nur dann der Fall, wenn ein Surfbrett ohne Drachen (und ohne Mast und Segel) bereits als Fahrzeug angesehen werden kann. Vor dem Hintergrund der zumindest in den Randbereichen umstrittenen Auslegung des Begriffs Wasserfahrzeug (§ 5 des Bundeswasserstraßengesetzes - WaStrG) ist das nicht sicher (vgl. nur Petersen, Natur und Recht 1989, S. 205, 207 ff. einerseits und Kloepfer/Brandner, NVwZ 1988, S. 115, 117 andererseits sowie Friesecke, Bundeswasserstraßengesetz, 6. Aufl. 2009, § 5 Rn. 3). Darüber hinaus könnte, wenn es sich bei dem Kitesurfing-Gerät (Surfbrett und Drachen) um ein einheitliches Wasserfahrzeug handeln sollte, die Regelung hinsichtlich der im Nationalpark Wattenmeer verlaufenden Bundeswasserstraßen, v. a. der Seewasserstraßen (vgl. § 1 Abs. 2 WaStrG, § 1 Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung), in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 21 GG übergreifen, von der der Bund durch § 5 WaStrG Gebrauch gemacht hat. Dann würde dem Land die Gesetzgebungskompetenz für diese Regelung im Bereich der Bundeswasserstraßen fehlen, ein Verbot des Kitesurfens auf Bundeswasserstraßen im Nationalpark Wattenmeer könnte dann nur gemäß § 5 Satz 3 WaStrG durch Rechtsverordnung des Bundes geregelt werden. Der federführende Ausschuss empfiehlt aus den genannten Klarstellungsgründen, die Regelung in der Entwurfssassung (mit einer redaktionellen Berichtigung) zu beschließen.

Zu Nummer 3 (§ 7):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung von § 2 Abs. 1 Satz 4 (vgl. Nummer 1).

Zu Nummer 3/1 (§ 7):

Die Verweisung soll durch Bezugnahme auf die Anlage 5 vereinfacht werden.

Zu Nummer 4 (§ 14):

Der Ausschuss empfiehlt einen durch die redaktionell bearbeitete Neufassung des Satzes 1 leichter verständlichen Änderungsbefehl. Auf die in der Anlage 5 genannten Lebensraumtypen, Arten und prioritären natürlichen Lebensräume soll direkt Bezug genommen werden; dadurch wird die Regelung leichter verständlich. Die Einbeziehung der Biotope soll entfallen (Folgeänderung aus § 2 Abs. 1 Satz 4 - vgl. Nummer 1).

Zu Nummer 5 (§ 15):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung von § 2 Abs. 1 Satz 4 (vgl. Nummer 1); der Biotopschutz soll sich nunmehr allein nach § 30 BNatSchG richten.

Zu Nummer 6 (§ 16):

Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Änderungen. In Satz 1 Nr. 7 soll im Übrigen durch Verallgemeinerung der Bezugnahme klargestellt werden, dass sie auch die auf der Grundlage des § 5 Satz 3 WaStrG erlassenen Befahrensverordnungen erfasst.

Zu Nummer 7 (§ 17):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 9 (§ 22):

Die Empfehlung enthält überwiegend redaktionelle Änderungen, zu Absatz 1 Satz 2 auch eine Folgeänderung aus der Streichung von § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG und zu Absatz 2 Satz 1 eine Folgeänderung aus § 37 Satz 1 NAGBNatSchG. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 soll redaktionell an die Überschrift und den Absatz 1 angepasst werden.

Zu Nummer 10 (§ 24):

Zu Absatz 1 Nrn. 1 und 2 werden redaktionelle Anpassungen an § 22 empfohlen. In Absatz 1 Nr. 9 soll ein Verweisungsfehler berichtigt werden; die früher in § 55 Abs. 2 Satz 1 NNatG enthaltene Regelung findet sich nunmehr in § 33 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG. Zu Absatz 4 Satz 1 wird eine Präzisierung der Verweisung empfohlen, weil § 2 Abs. 1 NAGBNatSchG gestrichen werden soll und § 2 Abs. 4 NAGBNatSchG keine „Maßnahmen“, auf die Bezug genommen werden soll, enthält.

Zu Nummer 11 (§ 27):

Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Änderungen. Darüber hinaus soll Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 an die in § 22 gewählten Begrifflichkeiten angepasst werden.

Zu Nummer 13 (§ 29):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus § 1 Abs. 2 (vgl. Nummer 0/1).

Zu Nummer 14 (§ 30):

Die zu Absatz 1 empfohlene Änderung verdeutlicht das Regelungsziel, dass die genannten Verwaltungsakte trotz abweichender Schutzbestimmungen dieses Gesetzes fortgelten sollen, wenn die

Verwaltungsakte vor dem Inkrafttreten der Verordnungen zu den bisherigen Naturschutzgebieten bestandskräftig geworden waren.

Der federführende Ausschuss empfiehlt zu den Absätzen 2 und 3 redaktionelle Änderungen. Des Weiteren soll das Regelungsziel des Absatzes 3 präziser zum Ausdruck gebracht werden, indem die Maßnahmen, die unter § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 BNatSchG fallen, und die Maßnahmen nach § 17 (in Verbindung mit § 34 BNatSchG) durch die Verknüpfung „oder“ verbunden werden, also auch jeweils einzeln vorliegen können.

Der Ausschuss empfiehlt des Weiteren, einen neuen Absatz 4 anzufügen, der eine eigenständige Übergangsregelung für die Mitwirkung bei bisher noch anhängigen Verfahren enthält, die der Empfehlung zu § 23 Abs. 3 NPGHarzNI entspricht (vgl. Artikel 2 Nr. 13); eine Verweisung auf § 17 dieses Gesetzes ist entbehrlich, weil diese Vorschrift - anders als § 9 Sätze 3 und 4 NPGHarzNI - keinen eigenen Mitwirkungstatbestand enthält.

Zu Nummer 15 (Anlage 1):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummern 16 und 16/1 (Anlagen 2 und 3):

Der Änderungsbefehl in der Entwurfsfassung ist ohne eine Neufassung der Karten nur schwer nachvollziehbar und die enthaltene Regelung ist für den Rechtsanwender nur schwer ersichtlich. Bei derartigen Änderungen ist es üblich, das Kartenmaterial dem Gesetzentwurf in geänderter Form beizufügen. Daran ändert auch die in Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Ermächtigung zur Neubekanntmachung der geänderten Karten nichts, weil die Regelung bis zum - nicht näher bestimmten - Zeitpunkt dieser Neubekanntmachung unklar bliebe. Die Landesregierung hat infolgedessen das Kartenwerk zu den Anlagen 2 und 3 (Aufnahme der neuen, unmittelbar an das bisherige Gebiet des Nationalparks Wattenmeer anschließenden Gebiete I/51 und I/52) fertig gestellt. Der federführende Ausschuss empfiehlt daher, dieses Kartenwerk als Anlagen 1 und 2 dem Änderungsgesetz anzufügen.

Zu Nummer 17 (Anlagen 4 und 5):

Der Änderungsbefehl soll an die rechtsförmliche Üblichkeit angepasst werden, zu den enthaltenen Regelungen wird eine Vielzahl von redaktionellen Änderungen empfohlen. Insbesondere ist die Form der im Gesetzentwurf gewählten Nummerierung (in runden Klammern) in der deutschen/niedersächsischen Rechtssprache unüblich. Die Überschrift der Anlage 5 soll an § 2 Abs. 2 und 3 angepasst werden („wertbestimmende“), in der Überschrift des Abschnitts III. kann das Wort „wertbestimmende“ dann gestrichen werden. Die in Nummer 4 Buchst. a der Entwurfsfassung genannten allgemeinen Erhaltungsziele ergeben sich bereits unmittelbar aus § 2 Abs. 3 und sollen daher gestrichen werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Der Ausschuss empfiehlt die Streichung aus den zu Artikel 2 Nr. 1 genannten Gründen.

Zu Nummer 1/1 (§ 1):

Absatz 2 soll redaktionell an § 1 Abs. 3 NPGHarzNI und § 2 Abs. 2 NWattNPG angepasst werden (vgl. Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 3 Nr. 1).

Zu Absatz 3 empfiehlt der Ausschuss eine Anpassung an § 1 Abs. 4 NPGHarzNI und § 1 Abs. 2 NWattNPG (vgl. Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 3 Nr. 0/1).

Zu Nummer 2 (§ 2):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2/1 (§ 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2/2 (§ 4):

Der federführende Ausschuss empfiehlt, die Regelung an den im Bundesnaturschutzgesetz und im NAGBNatSchG üblichen Begriff „gesetzlich geschützte Biotope“ anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 9):

Zu Absatz 2 wird eine redaktionelle Änderung empfohlen.

Absatz 3 soll gestrichen werden, weil § 39 NAGBNatSchG wegen § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG schon direkt gilt (vgl. auch § 1 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes). Absatz 4 sollte - wie § 31 NAGBNatSchG (vgl. Artikel 1) - aus kompetenzrechtlichen Gründen gestrichen werden.

Zu Nummer 4 (§ 10):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der empfohlenen Streichung von § 9 Abs. 4.

Zu Nummer 5 (§ 11):

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 6 (§ 17):

Zu der Überschrift sowie zu den Absätzen 1, 4 und 5 werden Folgeänderungen aus § 4 Satz 2 Nr. 3 empfohlen, zu Absatz 2 redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 7 (Überschrift des Zweiten Teils):

Da der Gesetzentwurf vorsieht, die Wiederherstellungsmaßnahmen in die Überschrift von § 18 aufzunehmen, soll auch die Überschrift des Zweiten Teils entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 8 (Überschrift des Ersten Abschnitts):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9 (§ 18):

Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Änderungen, bei der Empfehlung zu Satz 2 um eine Folgeänderung aus der Streichung von § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG (vgl. Artikel 1).

Zu Nummer 11 (§ 20):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12 (§ 22):

Zu den Absätzen 4 und 5 wird die begriffliche Anpassung an § 18 empfohlen (Aufnahme der Wiederherstellungsmaßnahmen), zu Absatz 2 eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13 (§ 23):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 14 (Überschrift des Zweiten Abschnitts):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15 (§ 25):

Der federführende Ausschuss empfiehlt eine Ergänzung der Befreiungsregelung, weil das Gesetz auch Gebote enthält (z. B. § 21 Abs. 3 bis 5), von denen befreit werden kann.

Zu Nummer 17 (§ 27):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 19 (§ 36):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 19/1 (§ 38):

Zu Satz 1 empfiehlt der Ausschuss eine Folgeänderung aus § 37 Satz 1 NAGBNatSchG und § 22 Abs. 2 Satz 1 NWattNPG (vgl. Artikel 1 und 3 Nr. 9), zu den Nummern 1 und 2 eine begriffliche Anpassung an die §§ 18 und 22 (Aufnahme der Wiederherstellung).

Zu Nummer 20 (§ 40):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus § 1 Abs. 3.

Zu Nummer 21 (§ 41):

Der federführende Ausschuss empfiehlt, einen neuen Absatz 3 anzufügen, der eine eigenständige Übergangsregelung für die Mitwirkung bei bisher noch anhängigen Verfahren enthält, die der Empfehlung zu § 23 Abs. 3 NPGHarzNI und § 30 Abs. 4 NWattNPG entspricht (vgl. Artikel 2 Nr. 13 und Artikel 3 Nr. 14) und den Mitwirkungstatbestand in § 9 Abs. 3 dieses Gesetzes berücksichtigt, auf den § 25 Satz 2 verweist. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 23 (Anlage 4):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 24 (Anlage 5):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 25 (Anlage 6):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus § 4 Satz 2 Nr. 3, im Übrigen um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Absatz 2 der Entwurfsfassung soll gestrichen werden, weil die Regelung wegen der Aufnahme des Kartenwerks in das Änderungsgesetz (vgl. Artikel 3 Nrn. 16 und 16/1) entbehrlich ist. Die empfohlene Umkehrung der Reihenfolge und die redaktionelle Anpassung der Absätze 1 und 3 folgen der üblichen Rechtsförmlichkeit.